



Gemeinde
HORW

WEISUNG SCHULNAHES SPORT- UND FREIZEITANGEBOT VOM 2. APRIL 2026



Ausgabe
2. April 2026



Nr. 541

INHALT

Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Sinn und Zweck	3
Art. 3	Angebotsform	3
Art. 4	Aufsicht und Leitung	3
Art. 5	Beteiligte und Trägerschaft	3
Art. 6	Veranstaltungsort	3
Art. 7	Entschädigungen	3
Art. 8	Auszeichnungen	4
Art. 9	Versicherungen	4
Art. 10	Inkrafttreten	4

Der Gemeinderat von Horw beschliesst

Art. 1 Geltungsbereich

1 Unter schulnahes Sport- und Freizeitangebot fallen Aktivitäten von:

- Aktiv und Fit
- Freiwilliger Schulsport
- Herbstsportwoche
- Kreativ- und Freizeitwoche.

2 Das Angebot richtet sich an Schülerinnen und Schüler, welche der obligatorischen Schulpflicht unterstehen und in der Gemeinde Horw wohnen.

Art. 2 Sinn und Zweck

1 Die schulnahen Sport- und Freizeitangebote

- fördern die sportlichen Betätigungen ausserhalb des obligatorischen Unterrichts als Ergänzung zum Schulturnen.
- wecken die Neugier und Freude an verschiedenen Sportarten und Freizeitangeboten.

2 Die Angebote dienen dazu, den Schülerinnen und Schülern die Vereine vorzustellen und die Gewinnung von Neumitgliedern zu unterstützen. Es werden vor allem Sportarten unterstützt, die schon durch gemeindeeigene Organisationen und Vereine angeboten werden.

Art. 3 Angebotsform

Die schulnahen Sport- und Freizeitangebote werden durchgeführt als

- Einmalveranstaltung (Turniere, Rennen, Wettkämpfe und Veranstaltungen mit sportlichem Inhalt);
- Kurse (Schnupper-, Animations- und Trainingskurse).

Art. 4 Aufsicht und Leitung

1 Die Aufsicht über das schulnahe Sport- und Freizeitangebot obliegt dem zuständigen Gemeinderatsmitglied. Dieses kann den Einmalveranstaltungen und Kursen Besuche abstatten.

2 Das Angebot Aktiv und Fit und der Freiwillige Schulsport werden von der Gemeindekanzlei organisiert. Die Kreativ- und Freizeitwoche sowie die Herbstsportwoche werden von der Schule organisiert.

Art. 5 Beteiligte und Trägerschaft

Die Einmalveranstaltungen und Kurse werden von qualifizierten Fachkräften durchgeführt. Die Träger sind Vereine, die Gemeinde oder die Schule.

Art. 6 Veranstaltungsort

Die Einmalveranstaltungen und Kurse können in Horw oder auswärts stattfinden.

Art. 7 Entschädigungen

1 Für Einmalveranstaltungen von Aktiv und Fit wird pro helfende Person und Halbtage eine Entschädigung von Fr. 40.00 ausgerichtet.

2 Für die Kreativ- und Freizeitwoche, die Herbstsportwoche sowie Angebote des Freiwilligen Schulsports werden folgende maximalen Entschädigungen ausgerichtet:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| a) Leiterinnen oder Leiter mit speziellem Ausweis oder Diplom, J+S-Spezialistin oder -Spezialist mit gültiger Spezialisierung im betreffenden Unterrichtsfach, professionelle Leiterinnen und Leiter bzw. Lehrpersonen in ihrem Fachbereich | Fr. 90.00 pro Stunde |
| b) Lehrpersonen, Fachpersonen, Trainerinnen oder Trainer, J+S-Leiterinnen oder -Leiter mit Grundausbildung | Fr. 65.00 pro Stunde |
| c) Personen mit Leitungsfunktion | Fr. 50.00 pro Stunde |
| d) Hilfspersonen bei grosser Teilnehmerzahl ohne Leitungsfunktion | Fr. 30.00 pro Stunde |

Vor- und Nachbereitung werden nicht zusätzlich entschädigt.

Art. 8 Auszeichnungen

1 Die Gemeinde richtet an die Kosten für Auszeichnungen (Medaillen oder Geschenke) bei Anlässen von Aktiv und Fit gemäss Belegen einen maximalen Betrag von Fr. 900.00 aus.

2 Höhere Beiträge können in begründeten Fällen beim zuständigen Gemeinderatsmitglied vorgängig beantragt werden.

Art. 9 Versicherungen

1 Die Kursleiterinnen und Kursleiter, ihre Hilfspersonen sowie die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sind bei den von der Gemeinde oder den Schulen organisierten Veranstaltungen und Anlässen durch die Gemeinde haftpflichtversichert. Extern beauftragte Vereine und deren Leiterinnen und Leiter müssen über eine eigene Vereinshaftpflicht verfügen.

2 Personen, die mehr als 8 Wochenstunden bzw. Lehrpersonen und Musiklehrpersonen, die mehr als 5.34 Lektionen bzw. mehr als 4 Wochenstunden bei einer Arbeitgeberin bzw. einem Arbeitgeber beschäftigt sind, sind gegen Berufs- und Nichtberufsunfall über diese Arbeitgeberin bzw. diesen Arbeitgeber versichert.

3 Personen, die weniger als 8 Wochenstunden bzw. Lehrpersonen und Musiklehrpersonen, die weniger als 5.34 Lektionen bzw. weniger als 4 Wochenstunden bei einer Arbeitgeberin bzw. einem Arbeitgeber beschäftigt sind sowie Nichterwerbstätige, die gegen eine Entschädigung für die Gemeinde Horw tätig sind, sind während der Dauer ihres Einsatzes gegen Berufsunfall versichert. Der Nichtberufsunfall muss über die private Krankenversicherung versichert werden.

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt die Richtlinien schulnahes Sport- und Freizeitangebot vom 21. Februar 2019.

Horw, 2. April 2026

Gaudenz Zemp
Gemeindepräsident

Michael Siegrist
Gemeindeschreiber

TABELLE

Änderung der Weisung schulnahes Sport- und Freizeitangebot vom 2. April 2026

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1		Keine	